

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 21

Düsseldorf, Freitag, den 23. Mai

1952

## Inhalt

## Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

## Allgemeine Innere Verwaltung.

284. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 157.

## Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

285. Verwendung von Zitronensäure zur Herstellung von Wermutwein und Kräuterwein. S. 157.

286. Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde. S. 157.

287. Genehmigung des Vertriebes von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Zeit vom 1. 9. 1952 bis 31. 3. 1953. S. 158.

288. Statistik der Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft; hier: monatliche Meldung über Abgänge von Verfolgten durch Tod. S. 158.

289. Wiedergutmachung für Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 158.

## Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

290. Beschlußfassung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 158.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

291. Friedhofsordnung für die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide. S. 159.

292. Errichtung einer Schlackenbimsanlage in Rheinhausen. S. 160.

293. Fluchtlinienverfahren. S. 160.

294. Wegeeinzug. S. 160.

295. Polizeiverordnung der Stadt Wuppertal über die Festlegung von Plätzen und Straßen für die Abhaltung von Kirmessen und kirmesähnlichen Veranstaltungen (Volksfesten und Belustigungen). S. 160.

296. Genehmigungsverfahren für den Gesamt-Leitplan der Stadt Kleve. S. 161.

## Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf, Ernennungen. S. 161.

## Nichtamtlicher Teil.

## Literaturhinweise.

Behördenverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 161.

Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen. S. 161.

## Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

## Allgemeine Innere Verwaltung

## 284. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III TV (Rb) 140 — 141

Düsseldorf, den 13. Mai 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Offenlegungsfrist Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf Amtsgerichtsbezirk: Dülken						
91	Kempen-Krefeld	Amern St. Georg	Amern St. Georg	3. 6. 52	2. 7. 52	3. 7. 52

Im Auftrage: Hammer.

## Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

## 285. Verwendung von Zitronensäure zur Herstellung von Wermutwein und Kräuterwein.

Der Regierungspräsident.

M. 25 — 1

Düsseldorf, den 15. Mai 1952.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Herr Bundesminister des Innern der Auffassung, daß der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. 7. 1942 (MBlV. S. 1472) gegenstandslos geworden ist, nachdem seine Voraussetzungen fortgefallen sind. Im vorbezeichneten Erlaß waren abweichend von den §§ 3 und 4 der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. 3. 1936 (RGBl. I S. 196) für die Dauer der Kriegswirtschaft an Stelle von Zitro-

ensäure auch Weinsäure oder Milchsäure zur Herstellung von Wermutwein und Kräuterwein zugelassen. Die §§ 3 und 4 der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein sind somit wieder uneingeschränkt anzuwenden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

## 286. Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde.

Der Regierungspräsident.

S.1.1.

Düsseldorf, den 19. Mai 1952.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1952 — III A/5 Tgb.-Nr. 115 — bekannt:

„Die Zahl der Blindenpflegegeldempfänger ist nach den neuesten Feststellungen für den Gesamtbereich des Landes Nordrhein-Westfalen auf 7700 angestiegen und übertrifft damit die Zahl der nach der letzten Volkszählung — Ende 1950 — festgestellten Blinden um rund 2000.

Von verschiedenen Seiten ist daher der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß bei der Feststellung der Blindheit bzw. praktischen Blindheit nicht immer mit der hinreichenden Sorgfalt oder unter Anwendung der letzten wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden verfahren worden sei.

Ich bitte daher, die Bezirksfürsorgeverbände um eine Stellungnahme hierzu zu ersuchen sowie um Äußerung, ob es zur Vermeidung von Mißbräuchen zweckmäßig erscheint, bei denjenigen Blindenpflegegeldempfängern, die den Bezirksfürsorgeverbänden vor dem Erlaß, betreffend Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde vom 9. 4. 1951 — III A/5 — als blind nicht bekannt gewesen oder erst später zugezogen sind, eine augenklinische Überprüfung ihres Zustandes vornehmen zu lassen.

Um eine möglichst einheitliche Beurteilung zu erzielen, beabsichtige ich unter Umständen in diesen Fällen die Überprüfung nur in den Universitäts-Augenkliniken in Bonn und Münster i. W. sowie der Medizinischen Akademie — Augenklinik — Düsseldorf, Mohrenstr. 5, und den städtischen Augenkliniken Dortmund und Essen durchführen zu lassen.

Die mit der augenklinischen Untersuchung verbundenen Kosten würden zu Lasten des Betroffenen gehen.“

Ich bitte, mir die Berichte zu vorstehendem Erlaß bis zum 15. 6. 1952 vorzulegen.

Die vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde beruht auf den RdErlässen des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 4., 14. 8. und 31. 10. 1951 (MBL. NW. 1951 S. 476, 1035 und 1250).

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

**287. Genehmigung des Vertriebes von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Zeit vom 1. 9. 1952 bis 31. 3. 1953.**

Der Regierungspräsident.

S.4.1. Düsseldorf, den 19. Mai 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 30. 4. 1952 — III A 1/72070 — der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege z. Hd. des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Freiburg/Br., Werthmannhaus, die Genehmigung zum Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken in der Zeit vom

1. 9. 1952 bis 31. 3. 1953

unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Genehmigung gilt nur für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Wohlfahrtsbriefmarken dürfen nur durch die Postämter verkauft werden.
3. Der Reinertrag aus dem Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist unstatthaft.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

**288. Statistik der Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft; hier: monatliche Meldung über Abgänge von Verfolgten durch Tod.**

Der Regierungspräsident.

S.—VdN.—Ank— (Stat.)

Düsseldorf, den 14. Mai 1952.

Bezug: Verfügung vom 28. 2. 1952 — S.—VdN.—Ank— (Stat.) — (nicht veröffentlicht).

Auf meinen Vorschlag, den Berichtszeitraum für die Vorlage der Statistik von einem Monat auf ein Viertel- oder ein halbes Jahr auszudehnen, hat der Herr Innenminister entschieden, bis zu der vorgesehenen Neuregelung sei wie bisher zu berichten.

Ihre Berichte bitte ich mir daher bis zum 10. eines jeden Monats vorzulegen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**289. Wiedergutmachung für Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft.**

Der Regierungspräsident.

S.—VdN.—Ank—

Düsseldorf, den 16. Mai 1952.

Ich bitte, mir umgehend (spätestens 8 Tage nach Eingang) mitzuteilen, ob ein Szyja Rybak, geboren am 24. 3. 1894 in Lodz (Polen), jetzt wohnhaft in Herzla (Israel), dort einen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt und welche Haftzeiten und -orte er dabei angegeben hat. Gggf. sind Ihrem Bericht die Anerkennungsakten beizufügen.

R. soll am 1. 5. 1940 in Lodz verhaftet und anschließend in das KZ-Lager Auschwitz überführt worden sein. Am 29. 4. 1944 soll er unter der Häftlingsnummer 112 347 im KZ-Lager Dachau eingesperrt haben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**Bekanntmachungen des Obergewaltensamtes**

**290. Beschlußfassung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.**

Der Vorsitzende

des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewaltensamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 10. Mai 1952.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewaltensamt in Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 18. 6. 1952, 9 Uhr, in Düsseldorf, Bezirksregierung, Sitzungssaal 136, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind. Gemäß § 8 der Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 10. Juni 1952 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten bei dem Obergewaltensamt, Bezirksregierung in Düsseldorf, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

In Vertretung: Dr. Hess.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### 291. Friedhofsordnung für die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide.

#### Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Bestattungsvorschriften.
- IV. Gestaltung der Gräber
- V. Listenführung
- VI. Krypta
- VII. Schlußbestimmungen.

Auf Grund der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung § 3 Abs. 1 hat der Kreistag des Landkreises Kleve für die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1

1. Die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide, im Landschaftsschutzgebiet gelegen, vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in den Jahren 1948 bis 1950 errichtet und am 10. 9. 1950 eingeweiht, ist Eigentum des Landkreises Kleve. Sie dient der Beisetzung der Personen, die im Landkreis Kleve durch Einwirkungen des Krieges 1939/1945 den Tod fanden.

2. Die Verwaltung der Kriegsgräberstätte obliegt dem Landkreis Kleve. Schriftliche Auskünfte, Anregungen oder Beschwerden sind an die Kreisverwaltung Kleve zu richten.

3. Die Aufsicht über die Kriegsgräberstätte führt der Forstaufseher der Kreisverwaltung. Er erteilt mündliche Auskünfte, insbesondere über die Grablagen. Seine Wohnung liegt 250 m nordwestlich der Kriegsgräberstätte.

##### § 2

Die auf der Kriegsgräberstätte Ruhenden haben ewiges Ruherecht.

#### II. Ordnungsvorschriften.

##### § 3

1. Die Kriegsgräberstätte ist in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 8 Uhr bis 21 Uhr und vom 1. 10. bis 31. 3. von 8 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

2. Am Tage Allerheiligen bleibt die Kriegsgräberstätte bis zwei Stunden nach Beginn der Dunkelheit geöffnet. Die Kreisverwaltung kann die Kriegsgräberstätte aus besonderen Gründen vorübergehend schließen.

##### § 4

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Kriegsgräberstätte nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

2. Im Vorgelände der Kriegsgräberstätte ist es nicht erlaubt:

- a) außerhalb der Wege zu gehen,
- b) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Kinderwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.

3. Innerhalb der Kriegsgräberstätte ist es nicht erlaubt:

- a) Tiere, Fahrräder, Kinderwagen mitzuführen,
- b) zu rauchen und zu lärmern oder durch sonstiges ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen,

- c) Druckschriften zu verteilen,
  - d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) verwelkte Blumen und Kränze, Konservenbüchsen, Gläser usw. abzulegen,
  - f) Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzupflücken,
  - g) Gräberfelder, Mauern, Wälle zu betreten und Bäume zu besteigen,
  - h) die Anlagen zu verunreinigen, insbesondere Papier wegzuwerfen.
4. Leichte, tragbare Sitzgelegenheiten können beim Forstaufseher entliehen werden. Feste Ruhebänke stehen im Vorgelände der Kriegsgräberstätte.

##### § 5

Gewerbliche Arbeiten dürfen auf der Kriegsgräberstätte nur mit Einwilligung der Kreisverwaltung ausgeführt werden.

#### III. Bestattungsvorschriften.

##### § 6

Bestattungen und Ausgrabungen auf der Kriegsgräberstätte bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kleve.

Ausgrabungen zwecks Überführung der Leichen auf andere Friedhöfe werden grundsätzlich nicht gestattet.

#### IV. Gestaltung der Gräber.

##### § 7

1. Die Gräberfelder werden ausschließlich von Beauftragten der Kreisverwaltung gepflegt. Um die von dem einheitlich gestalteten Gräberfeld ausgehende weihevollere Stimmung nicht zu stören, ist es unternimmt, Veränderungen an den Gräberfeldern vorzunehmen. Erlaubt ist, Schnittblumen und Kränze auf die Gräber zu legen. Sie sollen sich der einheitlichen Bepflanzung anpassen; Kränze sollen nicht größer als 40 cm im Durchmesser sein.

2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser usw.) dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen.

#### V. Listenführung.

##### § 8

Es werden geführt:

- a) beim Forstaufseher
  - 1 Gräberverzeichnis nach Alphabet und
  - 1 Gräberplan nach Grabnummern,
- b) bei der Kreisverwaltung
  - 1 Gräberverzeichnis,
  - 1 Gräberkartei nach Alphabet,
  - 1 Gräberplan und
  - die Druckschriften der Umbettungsniederschriften nach Grabnummern.

#### VI. Krypta.

##### § 9

Die Krypta wird gleichzeitig mit dem Eingangstor geöffnet und geschlossen.

Wer Kränze in der Krypta niederlegen will, bedarf hierzu der Einwilligung der Kreisverwaltung Kleve.

#### VII. Schlußbestimmungen.

1. Bestattungen und Ausgrabungen sind gebührenfrei.
2. Diese Friedhofsordnung tritt am zweiten Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung zu Düsseldorf in Kraft.

Kleve, z. Z. Bedburg-Hau, den 15. Februar 1952.

Im Auftrage des Kreistages:

Albers, Voßwinkel,  
Landrat. Kreistagsabgeordneter.

### 292. Errichtung einer Schlackenbimsanlage in Rheinhausen.

Das Hüttenwerk Rheinhausen AG. in Rheinhausen beabsichtigt auf dem Werksgelände in Rheinhausen die Errichtung einer Schlackenbimsanlage. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Rathaus, Körnerplatz 1, Zimmer 13 (Ordnungsamt), entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zeichnungen, Lageplan und Beschreibung der Anlage liegen in dem o. g. Dienstzimmer während der Verkehrsstunden zur Einsicht aus. Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen wird auf Mittwoch, den 11. 6. 1952, 10 Uhr, im Rathaus, Zimmer 13, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird trotzdem mit der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen begonnen werden.

Rheinhausen, den 6. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:  
Der Stadtdirektor.

### 293. Fluchtlinienverfahren.

Der gemäß § 17 Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 durch Beschluß des Verbandsausschusses am 28. 3. 1952 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan betr. Aufhebung der Fluchtlinien des Verkehrsverbandes OW IVc zwischen Frohnhauser Weg und Kruppstraße in Mülheim (Ruhr) liegt gemäß § 17 Abs. 5 der o. g. Verbandsordnung in der Zeit vom

30. 5. 1952 bis einschl. 13. 6. 1952

im Vermessungsamt der Stadt Mülheim (Ruhr), Rathaus, Zimmer 246, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 10. Mai 1952.

Der Verbandsdirektor des  
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

### 294. Wegeeinziehung.

Die jetzige Einmündung der Kullerschen Gasse in die Schulstraße soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen und durch eine neue später zu überbauende Einmündung, entlang dem Giebel des Steinischen Hauses, Schulstraße 9, ersetzt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Bekanntgabe beginnt, beim Vermessungs- und Planungsamt Neuß, Rathaus, Zimmer 162, schriftlich geltend zu machen. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Neuß, den 13. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Neuß  
Frings, Knümann,  
Oberbürgermeister Stadtverordneter

### 295. Polizeiverordnung der Stadt Wuppertal über die Festlegung von Plätzen und Straßen für die Abhaltung von Kirmessen und kirmesähnlichen Veranstaltungen (Volksfesten und Belustigungen).

Auf Grund der §§ 14, 24, 28, 33 und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 52 der Rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (in der jetzt gültigen

Fassung gemäß den Abänderungen vom 3. 11. 1948 und 21. 11. 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW, 1949 S. 3 und 295) wird für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung wird die Abhaltung von Kirmessen und kirmesähnlichen Veranstaltungen jeder Art (Volksfesten und Belustigungen) nur auf den in dieser Verordnung festgelegten Plätzen und Straßen gestattet, soweit die öffentliche Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Die Freigabe von anderen Grundstücken für Veranstaltungen geringeren Umfanges, wie Kleinkirmessen, traditionelle Schützen- und Volksfeste, in den Außenbezirken der Stadt erfolgt durch das Ordnungsamt.

#### § 2

Zur Abhaltung von Kirmessen und kirmesähnlichen Veranstaltungen werden freigegeben:

im Ortsteil Elberfeld

- a) der Platz der Republik,
- b) das Ausstellungsgelände an der Stadthalle am Johannisberg,
- c) der Ohligsmühler Platz,

im Ortsteil Barmen

- a) der Platz an der Carnaper Straße,
- b) der Sportplatz an der Widukindstraße,

im Ortsteil Vohwinkel

der Lienhardtplatz und die südliche Hälfte der Lienhardtstraße von der Bahnstraße bis zur Krümmung,

im Ortsteil Sonnborn

der Platz am Rutenbecker Weg,

im Ortsteil Cronenberg

der Platz an der Rathausstraße, die südliche Seite der Schorferstraße bis zur Evangl. Kirche und der südliche Bürgersteig der Hauptstraße von Rathausstraße bis Karl-Greys-Straße mit den dahinterliegenden Grundflächen,

im Ortsteil Ronsdorf

der Platz am Markt,

im Ortsteil Beyenburg

der Platz an der Schützenhalle, die Bürgersteige der Straßen am Kriegermal, am Untergraben, Beyenburger Furth und die Kurvenstraße am Bahnhof.

#### § 3

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Begleitfahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen keine Aufstellung finden können, nur auf solchen Straßen und Plätzen abgestellt werden, die vom Ordnungsamt dazu besonders freigegeben werden.

#### § 4

Die in der Marktordnung (Anordnung für die in der Stadt Wuppertal stattfindenden Wochen- und Weihnachtsmärkte sowie Jahrmärkte — Kirmessen —) vom 4. 4. 1952 in Abschnitt III vorgesehenen Vorschriften werden durch die vorstehenden polizeilichen Anordnungen nicht berührt.

#### § 5

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

## § 6

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie verliert am 31. 3. 1962 ihre Gültigkeit.

Wuppertal, den 4. April 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Schmeissing                      Emil Marx  
Oberbürgermeister              Stadtverordneter

#### 296. Genehmigungsverfahren für den Gesamt-Leitplan der Stadt Kleve.

— Zurückstellung der Durchführung —

Die Stadt Kleve hat mit Bekanntmachung vom 31. 3. 1952 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Niederrheinische Zeitung“ — Ausgabe vom 2. 4. 1952 — veröffentlicht, daß der Rat der Stadt Kleve am 12. 6. 1951 beschlossen hat, die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Gesamt-Leitplan der Stadt Kleve vorerst zurückzustellen. Damit ist gemäß § 4 (2) des Aufbaugesetzes für einen Teil des Stadtgebietes die Wirkung der Erklärung zum Aufbaubereich erloschen.

Aufbaubereich im Sinne des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 und damit Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes vom 22. 9. 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 27. 9. 1938 ist seit dem 12. 6. 1951 nur noch das Gebiet des weiterhin in Kraft bleibenden Teil-Leitplanes I.

Gemäß § 4 (2) letzter Absatz des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 (GV. NW. 1950 S. 78) in Verbindung mit Art. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. 6. 1950 (GV. NW. 1950 S. 95) wird hiermit auf die Bekanntmachung der Stadt Kleve hingewiesen.

Bedburg-Hau, den 15. Mai 1952.

Im Auftrage

der Kreisvertretung des Landkreises Kleve

Albers                              C. Rademaker  
Landrat                              Kreistagsabgeordneter

### Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsrat z. Wv. Dr. Walter Beckmann zum Regierungsrat. Oberstudienrat z. Wv. Dr. Johannes Wilhelmsmeyer zum Regierungs- und Schulrat. Regierungsassessor Richard Schmitz zum Regierungsrat. Technischer Angestellter (vormaliger Regierungsgewerber) Dr.-Ing. Theodor Bauer beim Gewerbeaufsichtsamt M.Gladbach zum Regierungsgewerberat.

### Nichtamtlicher Teil

#### Literaturhinweise

#### Behördenverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das erste Behördenverzeichnis nach dem Kriege ist jetzt erschienen.

Auf 268 Seiten enthält dieser im Taschenbuchformat gehaltene Wegweiser durch den Behörden-

aufbau der Nachkriegszeit die Anschriften der Bundesbehörden, sämtlicher Landesdienststellen und die der Gemeinden über 10 000 Einwohner und der Gemeindeverbände mit den einzelnen Dezernaten und Ämtern.

Als sonstige Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Polizei, die Kirchenbehörden, die Sozialversicherungsträger und andere öffentlich-rechtliche Versicherungen sowie die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten aufgeführt.

Das Verzeichnis enthält weiterhin die Anschriften der kommunalen Spitzenverbände und der Kammern. In einem Anhang folgen die allgemeinbildenden Schulen des Landes (ohne Volksschulen) sowie sämtliche Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Zu beziehen durch: Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57 (Postfach) zum Preise von 1,75 DM, zuzüglich Versandkosten.

#### Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen.

Heft 2 der „Sonderreihe Volkszählung 1950“.

Der Band enthält im 1. Teil eine Aufstellung sämtlicher Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in systematischer Anordnung nach Regierungsbezirken und Ämtern mit Schlüsselnummer, Namen, Ortsklassen, Fläche, Zahl der Haushaltungen, Wohnbevölkerung 1950, 1946 und 1939 sowie dem zuständigen Amtsgericht, Arbeitsamt und Finanzamt. Ihm folgt in gleicher Anordnung eine Zusammenstellung aller Wohnplätze (Ortschaften) sämtlicher Gemeinden nebst Zahl der Einwohner am 13. 9. 1950. In einer weiteren Aufstellung werden die Gemeinden ohne eigene Standesämter, nach Kreisen geordnet, gebracht.

Ein alphabetisches Verzeichnis im 2. Teil soll das Auffinden der Gemeinden und Wohnplätze erleichtern.

Vorangestellt ist eine besondere Übersicht für die Regierungsbezirke und Kreise, in der neben der Fläche, der Zahl der Gemeinden und Haushaltungen die Einwohnerzahl, die Bevölkerungsdichte und das Geschlechtsverhältnis zur Zeit der drei letzten Volkszählungen wiedergegeben ist; eine weitere Zusammenstellung enthält die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, der Größe nach geordnet.

Anschließend an das alphabetische Verzeichnis geben 6 Übersichten Aufschluß über die regionale Gliederung der Justiz-, Arbeits-, Finanz- und Zollverwaltung sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen. Am Schluß des Heftes sind alle Veränderungen zusammengefaßt, die die Gemeinden seit der Volkszählung 1946 in ihrem Namen und in ihrer Abgrenzung erfahren haben, soweit durch letztere die Einwohnerzahl berührt wurde.

Der Veröffentlichung ist eine herausklappbare Kreiskarte beigelegt.

Das Heft, das für die Gemeinden und Gemeindeverbände von besonderem Interesse sein dürfte, ist durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57, zum Preise von 7,50 DM zuzüglich Porto und Verpackung zu beziehen.

